

# Satzung des Werbekreises Neuss Nordstadt e.V.

## I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

### § 1 Name

Der Verein hat den Namen „Werbekreis Neuss Nordstadt e.V.“, abgekürzt: „WNN“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.

### § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es durch Werbeaktionen und Öffentlichkeitsarbeit auf den Wirtschaftsraum Neuss-Nordstadt aufmerksam zu machen und Interessenvertreter der Mitglieder insgesamt gegenüber dritten zu sein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge

### § 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jedes gewerbliche Unternehmen, insbesondere Unternehmen des Einzelhandels, des Kredit-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, sowie des Handwerks werden, dessen Sitz in der Neusser Nordstadt liegt. Auch Behörden, Verbände und sonstige Institutionen, sofern sie in der Nordstadt ansässig sind, können Mitglied des Vereins sein. Über räumliche Grenzfälle entscheidet der erweiterte Vorstand.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und
- b) durch die Aufnahme durch den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der §§ 3 und 5. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

### § 7 Beiträge und Umlagen

Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird möglichst per Lastschriftverfahren in der ersten Jahreshälfte eingezogen. Durch Rücklastschrift entstehende Kosten werden an das jeweilige Mitglied weitergereicht.

Im Jahre der Aufnahme eines Mitglieds wird der volle Jahresbeitrag fällig. Für Existenzgründer ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 50 v.H. im ersten Jahr der Mitgliedschaft.

Zur Finanzierung von Aktionen oder besonderen Maßnahmen bzw. Vorhaben kann der Verein darüber hinaus Umlagen von den Mitgliedern erheben.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.

Der Austritt muß in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden, er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

- b) durch Geschäftsaufgabe des Unternehmens, Verlegung des Vereins-, Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte außerhalb der Neusser Nordstadt, durch Auflösung der Behörde, des Verbandes oder der sonstigen Institution.
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann durch den erweiterten Vorstand bei Verletzung des Vereinszwecks oder Nichtbezahlung eines Jahresbeitrages oder einer Umlage nach vorheriger Mahnung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmmehrheit beschlossen werden. Er muß dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluß des Geschäftsjahres verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 34-38 BGB.

## III. Verwaltung des Vereins

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung

### § 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Geschäftsführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jährlich wird ein Amt des geschäftsführenden Vorstands neu gewählt. Beginnend im ersten Jahr nach Verabschiedung dieser Satzung mit a) (dem 1. Vorsitzenden), im Folgejahr dann b) und wiederum im Folgejahr c). Bis zur Neuwahl bleibt das amtierende Vorstandmitglied im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand einen Ersatzkandidaten für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Auf dieser soll dann eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit des Amtes stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Bei Maßnahmen die ein Volumen von über 5.000,- € übersteigen ist, liegt die Zuständigkeit beim erweiterten Vorstand.

### § 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem Kassenwart
- b. dem Schriftführer
- c. sowie bis zu fünf Beisitzern und
- d. allen Arbeitskreisleitern (siehe § 14)

Kassenwart und Schriftführer werden für die Dauer von drei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt und behalten dieses Amt bis zu ihrer Entlassung durch den geschäftsführenden Vorstand inne.

Aufgabe des erweiterten Vorstandes besteht in Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Bildung von Arbeitskreisen, Beratung des geschäftsführenden Vorstandes auf Anforderung, sowie der Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage (im ersten Quartal des neuen Jahres) statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenden,
- b) Bericht des Vorstandes,
- c) Bericht des Kassenwarts,
- d) Neuwahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes und (nur alle drei Jahre) Neuwahl des erweiterten Vorstandes,
- e) Wahl eines Kassenprüfers
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes erschienene Mitglied, welches am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person, die Mitglied ist und jede vertretene Vereinigung, die Mitglied ist genau eine Stimme.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelstimmen-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, in der schriftlichen Einladung ist ein entsprechender Hinweis auf Satzungsänderung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- d) Entgegennahme der Geschäfts- und des Kassenberichtes;
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Kassenwartes

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## § 14 Arbeitskreise

Zur Durchführung des §3 der Satzung (Zweck des Vereins) können Arbeitskreise gebildet werden, welche auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand bestätigt werden. Jeder Arbeitskreis bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter durch einfache Wahl. Dieser ist automatisch Mitglied im erweiterten Vorstand. Sollte der Arbeitskreis aufgelöst werden erlischt auch das Mandat im erweiterten Vorstand. Der gewählte Arbeitskreisleiter hat den Vorstand von seiner Wahl zu unterrichten.

## § 15 Kassenprüfer

Es gibt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich hat einer der gewählten Prüfer auszuscheiden.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsnachfolger des Vereins, oder falls es diesen nicht gibt an den „Initiativkreis Nordstadt e.V. Neuss“ mit der Verpflichtung, es im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

##### § 17 Abstimmung

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgem einen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes, sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen werden durch absolute Mehrheit, gegebenenfalls Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

##### § 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Neuss.

##### § 19 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu verfassen. Jedes Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.